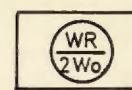


Auszug aus dem Internet

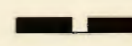
"Die Große Kreisstadt Lindau(Bodensee) erläßt aufgrund des § 2 Abs.1 und des § 10 Baugesetzbuches(BauGB) und des Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgende Bebauungsplanänderung als Satzung."

## ZEICHENERKLÄRUNG

### Festsetzungen.

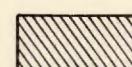


Reines Wohngebiet, § 3(2) BauNVO, in Verbindung mit § 9(1) 6 BauGB  
Wohngebäude mit der höchstzulässigen Zahl von 2 Wohnungen

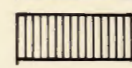


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9(7) BauGB

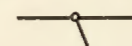
### Hinweise



Vorhandene Hauptgebäude



Vorhandene Nebengebäude



Bestehende Flurstücksgrenzen

149/18

Flurstücksnummern

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 78 für das Gebiet "Dennenmoos" auch für den Änderungsplan.

Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 78 für das Gebiet "Dennenmoos" auch für den Änderungsplan.

### Begründung:

Für die Wohngebäude auf den an die westliche Stichstraße angrenzenden Grundstücke sind höchstens 2 Wohnungen zulässig.

Diese ergänzende Festsetzung wird aus der Begründung des geltenden Bebauungsplanes entwickelt, wonach Wohngebäude für die ortsansässige Bevölkerung entstehen sollten.

Der besondere Charakter dieses an der Stichstraße gelegenen Wohngebietes mit Ein- und Zweifamilienhäusern und dem geringen Anliegerverkehr soll erhalten bleiben.

Lindau(B), den 16. Nov. 1993

Müller  
Oberbürgermeister

## VERFAHRENSVERMERKE

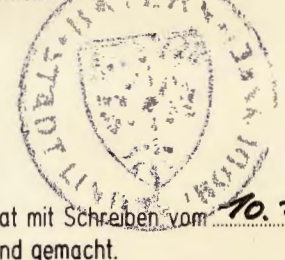
Aufstellungsbeschuß des Stadtrates gemäß § 2(1) BauGB zur 2. Änderung gemäß § 13 BauGB am 2.2.1993



Lindau(B), den 16. Nov. 1993

Müller  
Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Lindau(B) hat am 26.10.1993 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 15.7.1993 als Satzung beschlossen



Lindau(B), den 16. Nov. 1993

Müller  
Oberbürgermeister

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 10.1.1994, Nr. 220-4622/107.3.1 Rechtsverletzungen nicht geltend gemacht.



Lindau(B), den 20. Jan. 1994

Müller  
Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 22.1.1994 ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Abt. Stadtplanung des Stadtbauamtes Lindau(B) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplanänderung ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.



Lindau(B), den 26. Jan. 1994

Müller  
Oberbürgermeister

## STADT LINDAU (B) 2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN Nr. 78 FÜR DAS GEBIET "DENNENMOOS" Auszug aus dem Internet

Maßstab 1/1000  
Lindau(B), den 8.12.1992, ergänzt am 15.7.1993

STADTB AUAMT

STADTPLANUNG

Müller

Müller